



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 29.07.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/32

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

321-6521.1

#### **Vollzug des Art. 19 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes; Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Kitzingen**

---

Der Landkreis Kitzingen erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG –) vom 06.08.1981 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (GVBl. S. 243), folgende

#### **Gebührenordnung:**

##### § 1

- (1) Für die Vornahme von Abmarkungsgeschäften erhält jeder Feldgeschworene für seine Dienstverrichtung eine Vergütung von **14,00 Euro** je angefangene Stunde.
- (2) Für den notwendigen Einsatz eines Traktors zum Transport des benötigten Materials wird die Traktorlaufzeit mit **14,00 Euro** je Stunde vergütet. Die Traktorlaufzeit ist durch den Betriebsstundenzähler nachzuweisen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Abmarkungsgeschäfte, insbesondere bei Vermessungen oder Grenzfeststellungen durch das Staatliche Vermessungsamt.

## § 2

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung – FO – vom 16.10.1981, GVBl. S. 475; zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2015, GVBl. S. 243).

## § 3

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 AbmG zu vertreten hat, unterbleibt.

## § 4

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat. Bei Grenzbegehungen trägt die Gebühr die Gemeinde.

## § 5

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Kitzingen vom 18.10.2011 (Amtsblatt des Landkreises Kitzingen vom 24.10.2011, S. 191) außer Kraft.

Kitzingen, 29.07.2019

Bischof

Landrätin

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

32-9410.4-SchV13

#### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Willanzheim für das Haushaltsjahr 2019**

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Willanzheim hat in ihrer Sitzung vom 03.07.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

I.

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 217 600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 120 000,00 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### a) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 169 740,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 90 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1 886,00 € festgesetzt.

### b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 22 050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 mit insgesamt 90 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 245,00 € festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Willanzheim, 23.07.2019

Reifenscheid-Eckert  
Schulverbandsvorsitzende

### II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 15.07.2019, Nr. 32-9410.4-SchV13, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen, Marktplatz 26, 97346 Iphofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 25.07.2019